

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Berg Metall GmbH (nachfolgend: „BERG“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BERG mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: „Käufer“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden auf die Lieferbeziehung keine Anwendung, es sei denn, BERG hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von BERG gelten auch dann, wenn BERG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von BERG abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

II. Vertragsschluss und Gegenstand der Lieferung

1. Alle Angebote von BERG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von BERG zustande. Für den Umfang der Lieferung ist ebenfalls die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung maßgeblich. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch BERG.

2. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, sofern nicht (i) der Liefergegenstand erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer unzumutbar sind oder aber (ii) mit dem Käufer die Verbindlichkeit von Angaben von BERG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Leistungsdaten, Gewichte, Maße, Verbrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Die vorgenannten Angaben von BERG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die hierauf bezogenen Darstellungen sind weder garantiert, noch stellen sie ohne ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zusage von BERG eine Beschreibung der Sollbeschaffenheit dar. Es handelt sich hierbei ohne anderweitige schriftliche oder elektronische Zusage von BERG vielmehr lediglich um unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, von denen Abweichungen nach Maßgabe des ersten Satzes dieser Ziff. II. Abs. 2 zulässig sind. Für den Fall, dass mit dem Käufer die Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch BERG zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Käufer zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Käufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. BERG behält sich sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und Urheberrecht, an allen dem Käufer ggfs. zur Verfügung gestellten Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. vor. Der Käufer darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorhergesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung von BERG nicht zugänglich gemacht werden.

4. BERG ist nicht dazu verpflichtet, etwaige Vorgaben des Käufers zu Spezifikationen oder Konstruktion des Liefergegenstandes auf Richtig- und Vollständigkeit sowie auf ihre Geeignetheit für den vom Käufer verfolgten Zweck zu prüfen.

5. BERG ist nicht dazu verpflichtet, etwaig vom Käufer für die Herstellung des Liefergegenstandes beigestellte Materialien auf Mangelhaftigkeit zu untersuchen.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen von BERG aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Etwaige Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Etwaige Zölle, Steuern, Gebühren oder ähnliche Abgaben werden, soweit sie von BERG zu tragen sind, gesondert berechnet.

2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes durch BERG, nach Auftragsbestätigung oder Abschluss eines Rahmenvertrages mit fester Preisvereinbarung durch BERG wichtige Kostenfaktoren wie insbesondere Material-, Energie-, Lohn-, Transport- oder Versicherungskosten wesentlich (d.h. um mindestens 5 %), so ist BERG zu ei-ner angemessenen Erhöhung der Preise in dem Maße berechtigt, wie diese von der Kostensteigerung betroffen sind. BERG wird hierbei die berechtigten Interessen des Käufers, insbesondere im Hinblick auf von diesem ggfs. bereits eingegangene Verpflichtungen zur Weiterlieferung des Liefergegenstands zu einem bestimmten Preis, berücksichtigen. Zur Berechnung der eingetretenen Preissteigerung für die maßgeblichen Rohstoffe oder sonstigen wesentlichen Kostenfaktoren ist dabei auf öffentlich zugängliche Quellen zurückzugreifen.

3. Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle BERG zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei BERG maßgebend.

4. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, gerät er automatisch in Zahlungsverzug. Die ausstehenden Beträge sind ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% über dem Basiszinssatz (EURIBOR) p.a. zu verzinsen.

5. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BERG anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch fällig ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. BERG ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von BERG durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich derjenigen aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, nach pflichtgemäßem Ermessen von BERG gefährdet wird.

7. Soweit mit dem Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen in € (Euro) und ausschließlich an BERG zu leisten.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Für die Lieferfristen ist die Auftragsbestätigung von BERG maßgebend, soweit darin ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Von BERG ansonsten in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd und sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen nicht vor Beibringung der vom Käufer etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung oder anderen Zahlungssicherheit.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn BERG den Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf am eigenen Werk bereitgestellt und gegenüber dem Käufer Versandbereitschaft angezeigt hat. BERG ist dazu berechtigt, die Übergabe an die Transportperson abzulehnen, wenn eine Ladungssicherung gemäß der jeweils einschlägigen VDI-Richtlinien zur Ladungssicherheit aufgrund des Zustandes des von der Transportperson bereitgestellten Transportfahrzeugs nicht gewährleistet werden kann oder wenn das Transportfahrzeug nach pflichtgemäßem Ermessen von BERG nicht den Anforderungen genügt, die nach der StVZO bzw. den jeweils einschlägigen, nationalen Vorschriften erfüllt sein müssen, damit das Fahrzeug im Straßenverkehr betrieben werden darf. Lehnt BERG die Übergabe an die Transportperson aus den vorgenannten Gründen ab, gelten die Regelungen der Ziff. V. Abs. 2 und 3 entsprechend.

2. Angemessene Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig, wenn eine solche für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder erheblicher Mehraufwand entstehen.

3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die dieser zu vertreten hat, nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann BERG dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden durch die Verzögerung bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

5. Gerät BERG mit einer Lieferung in Verzug, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, nachdem er BERG zuvor erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung gesetzt hat. Gerät BERG mit einer Teillieferung in Verzug, so ist der Käufer zum Rücktritt vom gesamten Vertrag darüber hinaus nur dann berechtigt, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Auf Schadensersatz haftet BERG im Falle des Verzuges oder der Unmöglichkeit nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. VIII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen BERG, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, politische Unruhen oder unvorhergesehene Umstände bzw. Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflusses von BERG liegen, gleich, soweit diese Umstände bzw. Hindernisse auf die Herstellung oder Lieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn derartige Umstände bzw. Hindernisse bei einem Unterlieferanten von BERG eintreten. BERG wird den Käufer über den Eintritt und den Wegfall derartiger Umstände bzw. Hindernisse unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer kann BERG auffordern, innerhalb von sechs Wochen zu erklären, ob BERG für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wird. Erklärt sich BERG innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist nicht, kann der Käufer vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

7. Die Lieferung durch BERG steht unter dem Vorbehalt, dass ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. der Lieferung keine sonstigen Hindernisse aufgrund von BERG als Ausführer/Verbringer oder einem Lieferanten von BERG zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringungs Vorschriften entgegenstehen.

V. Verpackung, Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme des Liefergegenstands durch den Käufer

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wählt BERG die Art der Verpackung nach freiem Ermessen.

2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald BERG den Liefergegenstand im eigenen Werk zur Abholung bereitgestellt und gegenüber dem Käufer Versandbereitschaft angezeigt hat. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen. Darüber hinaus kommt der Käufer

in Annahmeverzug, wenn BERG ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, der Käufer aber eine Übernahme des Liefergegenstands zum genannten Termin ablehnt oder den Liefergegenstand zum genannten Termin nicht abholt bzw. nicht von einer Transportperson abholen lässt.

3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BERG berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist BERG zudem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

4. Der Liefergegenstand wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. VII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenzunehmen und nicht vor einer etwaigen Berechtigung des Käufers zum Rücktritt gemäß Ziff. VII. Abs. 3 zurückzusenden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. BERG behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von BERG in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Tritt BERG wegen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere wegen verspäteter Zahlung, vom Vertrag zurück, so hat der Käufer sämtliche Kosten der Wiederinbesitznahme des Liefergegenstands zu tragen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer BERG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben sowie den Dritten über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu informieren. Der Käufer darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt BERG jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BERG, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich BERG, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist oder Zahlungseinstellung durch den Käufer vorliegt. BERG kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

4. Wird der Liefergegenstand mit anderen, BERG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt BERG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts des Liefergegenstands zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer BERG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für BERG. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Regelungen wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

VII. Gewährleistung

1. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jedwede Mängelrüge muss der Käufer gegenüber BERG schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erklären, damit BERG eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge möglich ist. Insbesondere hat der Käufer den Liefergegenstand unmittelbar nach Eintreffen auf Transportschäden zu untersuchen und hierbei festgestellte Schäden schriftlich auf dem Frachtbrief zu vermerken, diese Rüge von der Transportperson gegenzeichnen zu lassen sowie BERG hierüber schriftlich zu informieren.

Mit Erhalt der schriftlichen Rüge des Käufers ist BERG berechtigt, den angeblich mangelhaften Liefergegenstand vor Ort beim Käufer auf eigene Kosten durch einen unabhängigen Gutachter begutachten zu lassen und an der Begutachtung mit eigenen Mitarbeitern teilzunehmen. Wenn und soweit sich bei der Begutachtung herausstellt, dass der angebliche Mangel des Liefergegenstands nicht besteht, hat der Käufer die Kosten der Begutachtung zu tragen.

2. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist BERG nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Dabei hat BERG die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe des Gesetzes zu tragen. Macht der Käufer in diesem Zusammenhang berechtigterweise Kosten gegen BERG geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigener Gegenstände entstanden sind, so sind die Erstattungsansprüche des Käufers insoweit auf seine Selbstkosten begrenzt. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch, dass die Liefergegenstände auf Veranlassung des Käufers an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen. Eine Ersatzlieferung durch BERG setzt schließlich voraus, dass der Käufer den mangelhaften Liefergegenstand Zug-um-Zug an BERG zurückgibt und Wertersatz für gezogene Nutzungen leistet.

3. Ist BERG zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigert BERG diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die BERG zu vertreten hat, oder schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Im Falle eines Rücktritts ist BERG zur Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises nur Zug-um-Zug gegen Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstandes und Zahlung von Wertersatz für gezogene Nutzungen seitens des Käufers verpflichtet. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Liefergegenstands oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

4. Das Rücktrittsrecht des Käufers bei Mängeln des Liefergegenstands ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen der Käufer zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung nicht möglich ist, von BERG zu vertreten ist oder ein Mangel sich erst bei einer Verarbeitung oder Umgestaltung des Liefergegenstands gezeigt hat. Der Käufer ist bei mangelhafter Lieferung oder bei Teilleistungen zum Rücktritt vom ganzen Vertrag und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur dann berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.

5. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von BERG auf die Abtretung der Ansprüche, die BERG gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Lieferanten des Fremderzeugnisses aus nicht vom Käufer zu verantwortenden Gründen fehlschlagen (z.B. wegen Insolvenz des Lieferanten), so stehen dem Käufer gegen BERG die in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegten Mängelansprüche zu.

6. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer allein nach Maßgabe der Ziff. VIII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu.

7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder Dritte den Liefergegenstand eigenmächtig unfachmännisch nachbearbeiten oder reparieren und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die unfachmännische Bearbeitung bzw. Reparatur entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Es wird zudem keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch;
- fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Bedienung durch den Käufer oder Dritte, soweit nicht eine eventuelle Montage- bzw. Bedienungsanleitung von BERG fehlerhaft ist;
- Änderungen am Liefergegenstand durch den Käufer oder Dritte;
- natürliche Abnutzung, soweit BERG nicht ausdrücklich etwas anderes garantiert;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung;
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe;
- chemische, elektrochemische, mechanische, atmosphärische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von BERG zurückzuführen sind;
- fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen, insbesondere Muster oder Zeichnungen, die der Käufer BERG für die Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung gestellt hat bzw. die BERG nach den Vorgaben des Käufers bei der Herstellung zu beachten hat. BERG trifft hierbei keine Verpflichtung, die vom Käufer gestellten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu untersuchen;
- fehlerhafte, vom Käufer für die Herstellung des Liefergegenstandes beigestellte Materialien;
- unrichtige, unvollständige oder ungeeignete Vorgaben des Käufers zu Spezifikationen oder Konstruktion des Liefergegenstandes.

8. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen Mängeln des Liefergegenstandes beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf Mängeln des Liefergegenstandes beruhen, gilt die nachfolgende Regelung der Ziff. VIII. Abs. 8.

VIII. Schadensersatz

1. BERG haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziff. VIII. Im Übrigen ist jegliche Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf max. € 7,5 Mio. pro Fall (entsprechend der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung)

2. BERG haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit und für Schäden nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

3. Darüber hinaus haftet BERG, wenn sich nicht aus einer von BERG übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) BERG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von BERG verursacht wurden.

b) BERG haftet begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und für Schäden, die von ihren einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten verursacht wurden. Ebenfalls begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren

Schadens haftet BERG für Schäden aus einer grob fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ihre einfachen Erfüllungsgehilfen. Vertragswesentlich sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

4. Im Rahmen der Haftung von BERG nach Ziff. VIII. Abs. 3, lit. b) sind Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie insbesondere entgangener Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter, nicht ersatzfähig.

5. Soweit BERG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von BERG geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6. Der Käufer wird BERG, falls er BERG nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat BERG ausreichend Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, haben sich die Vertragspartner abzustimmen.

7. Die Regelung zum Ausschluss der Gewährleistung in Ziff. VII. Abs. 7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt entsprechend.

8. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für alle anderen Schadensersatzansprüche, etwa aus Delikt, beträgt ein Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Soweit BERG nach Abs. 2 oder 3 lit. a) dieser Ziff. VIII. haftet, gilt hierfür die gesetzliche Verjährungsfrist.

IX. Gewerbliche Schutzrechte

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet BERG nur dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand am Sitz des Käufers im Zeitpunkt des Gefahrübergangs keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) verletzt, es sei denn, BERG sind Schutzrechtsverletzungen in einem solchen anderen Land positiv bekannt, von dem der Käufer BERG schriftlich angezeigt hat, dass der Liefergegenstand dorthin bestimmungsgemäß verbracht werden soll. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch einen von BERG gelieferten, vertragsgemäß genutzten Liefergegenstand gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet BERG im Rahmen der Regelung in Satz 1 gegenüber dem Käufer wie folgt:

a) Der Käufer hat BERG über die von dem Dritten geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich zu informieren. BERG wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Käufer räumt BERG hierzu die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und wird BERG die hierfür erforderlichen Vollmachten im Einzelfall erteilen, einschließlich des Rechts, entsprechende Untervollmachten zu erteilen.

b) Sofern der Liefergegenstand eine Schutzrechtsverletzung im Sinne von Satz 1 dieser Ziff. IX. Abs. 2 darstellt, wird BERG den Grund der Schutzrechtsverletzung innerhalb angemessener Frist beheben. BERG wird hierzu nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten für den betreffenden Liefergegenstand ein Nutzungsrecht erwirken, den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder ihn austauschen.

c) Schlägt die Beseitigung der Schutzrechtsverletzung fehl oder ist die Beseitigung nicht zu angemessenen Bedingungen möglich oder für den Käufer unzumutbar, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht von BERG zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. VIII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

d) BERG haftet nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit diese durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine nicht von BERG voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand von dem Käufer oder einem nicht autorisierten Dritten geändert oder nicht zu den von BERG empfohlenen Einsatzbedingungen oder den vereinbarten Bedingungen genutzt wird oder zusammen mit nicht von BERG gelieferten Produkten eingesetzt wird. BERG haftet allgemein nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit der Käufer diese zu vertreten hat. Sollten Dritte insoweit Ansprüche gegen BERG geltend machen, stellt der Käufer BERG hiervon frei.

e) BERG haftet gegenüber dem Käufer auch dann nicht, wenn der Käufer die Verletzung gegenüber dem Dritten ohne Zustimmung von BERG anerkennt oder im Falle der Einstellung der Nutzung des Produkts durch ihn den Dritten nicht darauf hinweist, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung gelten die Bestimmungen der Ziff. VII. Abs. 2 und 5 entsprechend.

3. Die Regelungen zur Verjährung in Ziff. VII. Abs. 8 und in VIII. Abs. 8. gelten entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

1. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das für Berg zuständige Landgericht Bonn. BERG ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ist, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, der Sitz von BERG.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.